

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeige.

Nr. 292.

Sonnabend, den 19. October.

1839.

### Bekanntmachung.

Die communalgardenspflichtigen Einwohner biesiger Stadt, welche bis jetzt in die Communalgarde nicht eingetreten sind, insbesondere aber diejenigen, welche im Laufe jenes Jahres das Bürgerrecht oder den biesigen Schutz erlangt haben, werden hiermit aufgefordert, nächsten Sonnabend, den 26. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im Bureau des Communalgarden-Ausschusses,

in der 1. Etage des Gebäudes der alten Wache,

sich persönlich zum Eintritte in die Communalgarde zu melden.

Diejenigen, welchen gesetzliche Gründe der Befreiung von der Communalgardenspflicht zur Seite stehen sollten, haben ihre beschwieglichen Reclamationen vor dem obbewerkten Tage in den gewöhnlichen Expeditionsstunden bei dem mit unterzeichneten Protokollanten anzubringen.

Die Aufenthaltsbleibenden haben sich weiterer gesetzlicher Maßnahme zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. October 1839. Der Communalarden-Ausschuss besteht.

G. Haase, interimistischer Commandant. Hermsdorf, Prof.

### Auch etwas über Gewerbefreiheit.

Also Gewerbefreiheit soll herrschen! Ob es aber wohl denen, welche für diesen Gegenstand der Tagesordnung streiten, recht klar sein mag, was sie eigentlich wollen? Verlockt sie etwa der süße Ton der Freiheit, denn jetzt Bestehenden den Stab zu brechen, und glauben sie mit diesem Worte jedes Argument mit leichter Mühe zu besiegen, welches dem, was bisher bestanden hat, die fernere Existenz sichern will?

Freiheit ist allerdings ein edles Gut, sie sichert das Wohl der Gesellschaft, wie das des Einzelnen, und nur unter ihrer Regide kann sich jeder Keim des edlen und Guten entfalten; doch muß es die echte Freiheit sein, in welcher hinsichtlich selbst das Gesetz der Freiheit liegt. Jede andecke arret in Bürgelosigkeit aus, führt den Menschen in den ursprünglichen rohen Naturstand zurück und wird dann zur rechten Despotie, wo die Willkür herrscht und die Faust.

Der Staat nur ist eine Vereinigung vieler zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, der die Sicherstellung des Lebens und des Eigentums, so wie die durch Gesetze beschränkte Entwicklung der Kräfte jedes Einzelnen betrifft, und da demnach das allgemeine Wohl sehr oft mit dem Vortheile des Einzelnen in Conflict gerath, so ist es ganz natürlich, daß der Einzelne sich der ursprünglichen natürlichen Freiheit zum Theil entäußere, damit die Allgemeinheit sich ungestört dem Ziele möglichster Vollendung nähern könne. Notwendigerweise müssen nun Beschränkungen stattfinden, die zwar dem Einzelnen nicht gefallen, aber gleichwohl unerlässlich für das Wohl des Ganzen sind. Nicht liegt es in der Macht eines Jeden, die Kraftverhältnisse abzumessen, welche das Gleichgewicht des Staates erhalten sollen. Es gehören nicht allein ganze Corporationen zur Erwägung bestimmter Einrichtungen, sondern auch Männer, deren Standpunkte eine weite Übersicht gewohnt, und Männer, die die Errichtung möglichst vollkommenen Staats-Institutionen zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben.

Zur Zeit müssen alle Stände im Staat, je nachdem die Ausbildung ihrer Kenntnisse in Wissenschaften, Künsten u. s. m. mehr oder weniger Einfluß auf das Wohl des Ganzen hat, sich gewisse einzuhaben.

gende Bestimmungen gefallen lassen, und warum sollen nun die Gewerbetreibenden, als eine so zahlreiche Classe, plötzlich eine Ausnahme machen? Gesteh daher der die Gewerbefreiheit übrigens keineswegs vertheidigende Verfasser des Aussatzes im 257. Stücke dieses Blattes den Verfechtern der Gewerbefreiheit einen Schein der Consequenz zu, so geschah dies gewiß nur aus Schonung, und sollte wirklich Consequenz in ihnen Voraussetzungen herischen, so kann es nur eine grausame sein; denn wenn die Verfechter der Gewerbefreiheit sagen: „Die zu den Gewerben sich Drängenden werden nachlassen, sobald sie sehen, daß nichts mehr zu gewinnen ist“, so hat Niemand notig, eine Barriere an einen Abgrund oder ein tiefes Wasser zu stellen, indem die Vorübergehenden sich schon in Acht nehmen werden, wenn sie hören, daß Jemand an der gefährlichen Stelle den Hals gebrochen hat oder ertrunken ist.

Uebrigens sind die Prämissen der Verfechter der Gewerbefreiheit falsch und ihre Gründe beweisen zu viel. Ihren Behauptungen nach giebt es zu wenig Meister, daher fehlt die Concurrentz; es giebt keine geschickte, nach Vollkommenheit strebende Meister, deßhalb schlechte Ware, so daß die Kunden darunter leiden. Es giebt ferner theure Ware und die Kunden trüden abermals. — Alles dies ist nicht begründet, denn eine genaue Erkundigung wird zeigen, wie es nicht nur sehr viele Meister giebt, sondern auch sehr geschickte, denen die Arbeit Freude macht, und es ist demnach hinlängliche Concurrentz vorhanden, um zur Nachahmung und Vervollkommenung anzuregen. Ueber theure Preise kann eben so wenig begründete Beschwerde geführt werden. Die Preise, welche jetzt die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens haben, entsprechen gewiß billigen Anforderungen. Auch kann zu großer Wohlfeilheit der Bedürfnisse unmöglich das Wohl der Staatsbürger ausmachen, datum nicht, weil Kraftausübung nur bis zu einem gewissen Punkte mit den Preisen Schritt hält, was darüber hinaus geht, führt zur Verschlechterung und endlich zum Verderben.

Durch Vorstehendes wird zum Feierabend gesagt, daß es durchaus bei den jetztigen gewöhnlichen Einrichtungen bleiben muß. Die menschliche Kunst ist einer immer größeren Vervollkommenung fähig.